
S 11 KR 613/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 613/21
Datum	17.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 470/22
Datum	19.09.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 17.01.2022 wird zurāckgewiesen.

Auāgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Klāgerin begehrt mit ihrer Klage verschiedene gerichtliche Feststellungen.

Die 1955 geborene Klāgerin ist seit dem 01.01.2005 als Bezieherin von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Sie ist ausgebildete Zahnarzthelferin und war in diesem Beruf bis zum 31.05.1979 tātig. In der Zeit vom 01.09.1979 bis 30.04.1995 war die Klāgerin, unterbrochen von einer Zeit der Arbeitslosigkeit von Januar 1982 bis zum 13.10.1985, mit Bārotātigkeiten beschāftigt. Seitdem ist sie dauerhaft arbeitslos. Die Klāgerin fāhrte bereits zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen verschiedene Versicherungstrāger wegen verschiedener von ihr vorgetragener Erkrankungen und Beschwerden, welche sie auf einen Quecksilberunfall wāhrend

ihrer Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis zurückzuführen (wobei die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 1102 [Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen] mangels Nachweises eines solchen Unfalls nicht erfolgte, vgl. Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Baden-Württemberg vom 19.06.2008, Aktenzeichen [L 6 U 1540/06](#)).

Mit Schreiben vom 13.06.2019 und 22.06.2019 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und bat um Nachweise, dass im Leistungskatalog der Krankenkasse vor 1992 Abrechnungspositionen zur Abrechnung von Positionen für Untersuchungen und Therapien von Schwermetallbelastungen vorhanden gewesen und dass diese nach 1992 aus dem Leistungskatalog der Krankenkasse herausgenommen worden seien.

Die Beklagte teilte der Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 18.06.2019 mit, dass sie keine Nachweise über Abrechnungspositionen vor dem Jahr 1992 bezüglich der Untersuchungen von Belastungen auf Schwermetallen habe. Sie könne sich hierfür ggfs. an die Kassenärztliche Vereinigung wenden.

Am 25.02.2021 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben und wortwörtlich beantragt, festzustellen:

„Dass bei der Beklagten, B1, eine 125 Jahre alte Krankenkasse, hauptsächlich für die Metallbranche zuständig ist.

Das daher die Beklagte, B1, Wissen über Klärungen von Unfällen mit Metallen hat.

Dass die Beklagte, B1, über Wissen + Kenntnisse verfügt ab der Einführung der Gefahren-Stoff-Verordnung zu Arbeitsmaterialien von Schwermetallen und anderen Belastungsstoffen/ Kontaktstoffe der Industrie und in medizinischen Heilberufen, schon vor meiner Tätigkeit.

Dass die Beklagte, B1, die Zuständigkeit zur Handlung/ Umgang zur Gefahren-Stoff-Verordnung hatte und Wissen, welche Arbeitsmaterialien von Schwermetallen und anderen Belastungsstoffen in der Industrie und in medizinischen Heilberufen als Vergleichsproben zu den Material Rezepturen zu dieser Verordnung es gibt.

Dass die Beklagte, B1, die Zuständigkeit und des Vorliegen von Erfahrung und Wissen zur Klärung hat:

Erstens: zu einer beruflichen Erkrankung und

Zweitens: ob es sich um eine Erkrankung handelt für welche die Krankenkasse zuständig ist und Drittens: dazu auch seit über 125 Jahren über das Fachwissen des Medizinischen Dienstes verfügt.

Dass die Beklagte, B1, Fachwissen zur Klärung von Berufskrankheiten über Vorhandensein von Vergleichsproben verfügt. Dass die Vergleichsproben der Rezepturen der Arbeitsmaterialien + Kontaktstoffe + anderen Belastungsstoffen der Gefahren-Stoff-Verordnung unterlagen. Denn durch die Einführung der Gefahren-Stoff-Verordnung sollten Berufskrankheiten erkannt und behandelt werden.

Dass auch der Medizinische Dienst der Krankenkassen der Beklagten, B1, Fachwissen zur Klärung von Berufskrankheiten und über Vorhandensein von Vergleichsproben verfügt. Dass die Vergleichsproben der Rezepturen der Arbeitsmaterialien + Kontaktstoffe + anderen Belastungsstoffen der Gefahren-Stoff-

Verordnung unterlagen. Denn durch die Einföhrung der Gefahren-Stoff-Verordnung sollten Berufskrankheiten erkannt und behandelt werden.â

Zur Begründung hat sie ausgeföhrte, es bestehe ein berechtigtes Interesse auf baldige Feststellung, da die Klage dazu dienen solle, eine Klage vor einem ordentlichen Gericht zu erheben. Als Mitglied der Beklagten habe sie einen Rechtsanspruch auf eine klare und konkrete Auskunft, ob die benötigten Leistungen im Katalog der Krankenkasse enthalten seien. Hintergrund sei ein Schreiben des Jobcenters H1, in welchem dieses ausföhre, dass die von ihr benötigten Untersuchungen im Beitrag der Krankenkasse enthalten seien. Die Berufskrankheit der Klögerin sei nicht rechtzeitig geklärt worden und es lägen daher unklare Verhältnisse zur Zuständigkeit ihrer medizinischen Versorgung vor. Die Klögerin hat zudem beantragt, ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu föhren. Ihr sei aus einem Gespräch mit dem Ministerium und der Kassenärztlichen Vereinigung bekannt, dass ohne Anerkennung der Berufskrankheit seit 1992 för Folgeschäden, Auswirkungen und Nachschäden durch die Quecksilberbelastung an ihrem Arbeitsplatz die Krankenkasse för die medizinischen Untersuchungen und Therapien nicht mehr zuständig sei. Weiter hat sie beantragt, ihr zwei getrennte Ausdrücke von 1992 der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich zur Verfögung zu stellen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Klage sei unzulässig, da weder erkennbar sei, dass der Gegenstand der begehrten Feststellung unter [Â§ 55](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) falle, noch, dass ein berechtigtes Feststellungsinteresse bestehe. Soweit die Klögerin mit ihrer Klage Untersuchungen oder Behandlungen begehre, sei die Feststellungsklage gegenöber der Gestaltungs- und Leistungsklage subsidiär.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17.01.2022 abgewiesen. Die erhobene Feststellungsklage sei unzulässig. Soweit die Klögerin die Feststellung durch das Gericht begehre, dass die Beklagte för Fragen zu der Gefahrenstoffverordnung und för Fragen der beruflichen Erkrankung der Klögerin zuständig sei, sei die Klage mangels eines zuvor durchgeföhrten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren unzulässig. Soweit die Klögerin die gerichtliche Feststellung begehre, dass die Beklagte öber Wissen und Kenntnisse zu der Gefahrenstoffverordnung verföge, sei die Klage aufgrund eines fehlenden konkreten feststellbaren Rechtsverhältnisses unzulässig. Es fehle außerdem an einem erforderlichen Feststellungsinteresse der Klögerin. Gemäß [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) könne die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig sei, begehrt werden. Die Feststellungsklage erfordere grundsätzlich eine vorherige Verwaltungsentscheidung und die gegen sie gerichtete Anfechtungsklage. Regelfall sei also eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage, nur in dieser Kombination sei die Feststellungsklage im Regelfall zulässig. Die Klögerin habe vor Erhebung der Klage weder ein Verwaltungs- noch ein Widerspruchsverfahren durchgeföhrte, die Beklagte sei nicht zuvor mit den Fragen zu ihrer Zuständigkeit bzgl. der Gefahrenstoffverordnung durch die Klögerin befasst worden. Eine Entscheidung der Beklagten hierzu, insbesondere in

Form eines feststellenden Verwaltungsaktes, gebe es nicht. Eine Ausnahme von dem Erfordernis eines durchgeführten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren liege nicht vor. So sei eine Feststellungsklage dann ausnahmsweise zulässig, wenn es der Klägerin nicht zuzumuten wäre, die Entscheidung der Behörde zunächst abzuwarten. Für eine Unzumutbarkeit einer Vorbefassung der Beklagten seien vorliegend jedoch keine Gründe ersichtlich. Gemäß [§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) könne mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverhältnis verstehe man die Rechtsbeziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Gegenständen, die sich aus einem Sachverhalt aufgrund einer Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergebe. Eine Feststellungsklage sei nur zulässig, wenn ein konkretes Rechtsverhältnis in Streit stehe, also konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten würden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig sei. Zur Klärung abstrakter Rechtsfragen dürften Gerichte nicht angerufen werden. Die Klägerin begehre die Feststellung reiner Rechtsfragen ohne einen erkennbaren nahen unmittelbaren Zusammenhang zwischen ihr und der Beklagten. Die von der Klägerin beehrte Feststellung zielen nicht auf die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem konkret erkennbaren Rechtsverhältnis ab; sie benenne keinen ausreichend konkreten Sachverhalt, der Anlass geben könnte, die von ihr aufgeworfene Fragen im Wege der Feststellungsklage zu klären. Ohne Darlegung eines solchen konkreten Sachverhaltes begehre die Klägerin aber nicht die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem Rechtsverhältnis, vielmehr laufe ihr Begehren auf die gewünschte Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage hinaus. Demzufolge wolle sie hier lediglich abstrakt Fragen zum Umfang des Leistungskataloges der Beklagten geklärt wissen. Ein solches Begehren könne nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Auch könne das Gericht kein Feststellungsinteresse erkennen. Sofern die Klägerin die Feststellung begehre, dass die Beklagte schon vor ihrer beruflichen Tätigkeit über Wissen und Kenntnisse bezogen auf die Gefahrenstoffverordnung und zu Arbeitsmaterialien mit Schwermetallen verfügt habe, dürfte es sich ohnehin um ein vergangenes und beendetes Rechtsverhältnis handeln, insbesondere, da die Klägerin erst seit dem Jahr 2005 bei der Beklagten krankenversichert sei. Ein qualifiziertes Feststellungsinteresse könne das Gericht hierfür nicht erkennen. Sofern die Klägerin die Feststellung begehre, dass die Beklagte nun zu Fragen der Gefahrenstoffverordnung zuständig sei, weil sie diesbezüglich einen Anspruch auf diese Leistungen in Zukunft geltend machen wolle, fehle ihr für die Feststellung dieses etwaigen künftigen Rechtsverhältnisses und der daher dann vorbeugenden Feststellungsklage ebenfalls ein besonderes Feststellungsinteresse. Der Klägerin sei ein Abwarten einer Entscheidung der Beklagten zu einer konkret von ihr beantragten Leistung zumutbar. Die Anträge der Klägerin hinsichtlich eines Beweissicherungsverfahrens seien, sofern sie überhaupt die inhaltliche Qualität eines Antrages auf ein Beweissicherungsverfahren erreichten, jedenfalls unzulässig. Nach [§ 76 Abs. 1 SGG](#) könne auf Gesuch eines Beteiligten die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen sei, dass das Beweismittel verlorengelange oder seine Benutzung erschwert

werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung habe. Gemäß [Â§ 76 Abs. 3 SGG](#) gälte für das Verfahren die [Â§§ 487, 490 bis 494](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Den Ausführungen der Klägerin sei weder zu entnehmen, für welches Beweismittel sie ein Beweissicherungsverfahren beantrage, noch in wie weit zu besorgen sei, dass dieses Beweismittel verlorengehe oder seine Benutzung erschwert würde. Das Begehren der Klägerin erfülle nicht die Voraussetzungen des [Â§ 76 SGG](#), der Antrag auf ein Beweissicherungsverfahren sei daher abzulehnen. Soweit die Klägerin für sich eine Amtshilfe des Sozialgerichts hinsichtlich der Übermittlung von Gesetzesauszügen fordere, sei dieser Antrag unzulässig. Amtshilfe könne nur direkt zwischen Behörden oder Gerichten erfolgen, vgl. [Â§ 5 SGG](#) bzw. [Â§ 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Klägerin sei jedoch Naturpartei und keine Behörde im Gesetzesinne.

Hiergegen (sowie gegen die weiteren Entscheidungen des SG in den Verfahren [S 11 KR 414/21](#), [S 11 KR 415/21](#), [S 11 KR 416/21](#), [S 11 KR 587/21](#), [S 11 KR 588/21](#), [S 11 KR 589/21](#), [S 11 KR 590/21](#), [S 11 KR 591/21](#), [S 11 KR 592/21](#), [S 11 KR 593/21](#), [S 11 KR 594/21](#), [S 11 KR 595/21](#), [S 11 KR 596/21](#), [S 11 KR 597/21](#), [S 11 KR 628/21](#) und [S 11 KR 629/21](#)) hat die Klägerin am 19.02.2022 Berufung beim LSG Baden-Württemberg eingelegt und zur Begründung (samtlicher soeben angeführter Berufungen) ausgeführt, es handle sich um eine gesamte Klage, die in kleine Teilbereiche gestellt wurde. Sie habe keine Anerkennung ihrer Berufskrankheit. Daher benötige sie einzelne Bescheinigungen der Krankenkasse, dass die genannten Leistungen im Katalog der Beklagten enthalten seien. Auch für Arztgespräche ohne Abrechnungsnummern dürften Ärzte privates Honorar fordern. Sie müsse bei den Sozialträgern den Nachweis erbringen, dass die Krankenkasse die Folgeschäden der Intoxikation nicht erbringe. Sie erhalte nicht die benötigten Behandlungen für Folgeschäden. Diese seien nach Auskunft ihres betreuenden Arztes nicht über sein Budget abrechenbar. Das SG habe keine Ermittlungen bei der Beklagten durchgeführt. Es bestehe ein Feststellungsinteresse. Sie habe bereits Verwaltungsverfahren durchgeführt, insbesondere auf Zahnersatz. Zudem habe sie 2019 und 2022 Anträge gestellt. Auch habe die Beklagte keine Verwaltungsbescheide ausgestellt, so dass sie keine Anfechtungsklage habe erheben können. Sie begehre die gerichtliche Feststellung, um über den Zivilprozess ihre Behandlung zu sichern. Es bestehe auch ein konkretes Rechtsverhältnis mit der Beklagten, da ihr kein Arzt für die Folgeschäden zur Verfügung stehe. Es gehe somit nicht um abstrakte Rechtsfragen. Auch bestehe ein Beweissicherungsinteresse.

Die Klägerin beantragt (wortwörtlich),

1. alle Gerichtsbescheide des SG HN zur B1, Beklagte, welche als Anlage auf Seite 2 genannt werden aufzuheben,
2. an das Sozialgericht zurückzuweisen,
3. das Feststellungs-Interesse anzuweisen,
4. dass das Sozialgericht HN Amtshilfe erbringt,
5. damit die endgültige Feststellung des zuständigen Trägers festgestellt wird

und

6. wer in Zukunft die medizinische Versorgung der Folgeschäden der Intoxikation mit Auswirkungen und Nachschäden ohne vorhandene Anerkennung der Berufskrankheit trägt bzw. zuständig ist, endgültig zu klären.â€œ

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung hat sie auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Die frühere Berichterstatterin des Senats hat in dem Verfahren (sowie in den Parallelverfahren [L 11 KR 456/22](#) bis 469/22 und [L 11 KR 471/22](#) bis 472/22) am 25.04.2022 einen Erörterungstermin durchgeführt, in welchem die Klägerin zahlreiche Unterlagen vorgelegt hat. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Protokoll auf Bl. 92 ff. der Senatsakte verwiesen. Zudem hat die Klägerin in ihren Schreiben vom 08.07.2022, 05.09.2022, 07.09.2023, 09.09.2023, 10.09.2023, 11.09.2023, 12.09.2023, 14.09.2023, 15.09.2023 und 16.09.2023 weitere Ausführungen zum Sachverhalt gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin bleibt ohne Erfolg.

I. Die gemäß [Â§ 144 SGG](#) statthafte und gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist auch im übrigen zulässig.

II. Streitgegenständlich ist im Berufungsverfahren allein der von der Klägerin in dieser Instanz gestellte â€œ zuletzt in der mündlichen Verhandlung wiederholte â€œ Antrag, welchen die Klägerin wortgleich für alle sieben parallel verfahren formuliert hat und mit dem sie â€œ nach sachgerechter Auslegung ihres Begehrens â€œ eine Aufhebung der Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Heilbronn, die Zurückverweisung der Verfahren an das Sozialgericht Heilbronn, die â€œAnweisungâ€œ des Feststellungsinteresses sowie die Verpflichtung des Sozialgerichts Heilbronn zur Erbringung von Amtshilfe zur endgültigen Feststellung des zuständigen Trägers der zukünftigen medizinischen Versorgung von Folgeschäden durch Intoxikation bei fehlender Anerkennung einer Berufskrankheit begehrt.

III. Die Berufung der Klägerin ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen. Deshalb kommt auch eine Zurückverweisung des Verfahrens an das SG nicht in Betracht.

Nach [Â§ 159 Abs. 1 SGG](#) kann das LSG die angefochtene Entscheidung durch Urteil aufheben und die Sache an die erste Instanz zurückverweisen, wenn dieses die

Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden (Nr. 1) oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist (Nr. 2). Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine fakultative Zurückweisung im Sinne der Nr. 1 sind erfüllt, wenn das Sozialgericht zu Unrecht nicht in der Sache entschieden hat, also dann, wenn es ein Prozessurteil gefällt, d.h. die Klage als unzulässig abgewiesen hat. Ein Verfahrensmangel im Sinne der Nr. 2 liegt vor, wenn das Sozialgericht gegen eine das Gerichtsverfahren regelnde Vorschrift verstoßen hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da das SG die Feststellungsklage der Klägerin zu Recht als unzulässig abgewiesen hat. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht ersichtlich.

Mit einer Feststellungsklage kann nach [§ 55 Abs. 1 SGG](#) begehrt werden

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
 2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
 3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
 4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,
- wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Bei dem in [§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) genannten Rechtsverhältnis muss es sich in der Regel um ein öffentlich-rechtliches handeln. Darunter versteht man die Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Personen oder zwischen Personen und Sachen, die sich aus der Anwendung einer Rechtsnorm auf das Verhältnis von mehreren Personen zueinander oder auf das Verhältnis einer Person zu einer Sache ergeben. Eine Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten werden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020, § 55 Rn. 5). Die Klärung abstrakter Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Sachverhalt kann nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis ist somit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Auskunft zu einer abstrakten Rechtsfrage (Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, [SGG § 55](#) Rn. 34). Unabhängig von der Verdichtung und Konkretisierung eines Rechtsverhältnisses ist dieses auch nur dann feststellungsfähig, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berähmt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können (BSG 09.02.1995, [7 RAR 78/93](#), [SozR 3-4427 § 5 Nr. 1](#), [SozR 3-1500 § 55 Nr. 21](#), Rn. 26).

Die Zuständigkeitsklage in [§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) wird schon durch Nr. 1 erfasst und hat lediglich klarstellende Funktion. Auch hier geht es stets um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020 § 55 Rn. 12; Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, [SGG § 55](#) Rn.

43).

Vorliegend fehlt es f  r die von der Kl  gerin in der ersten Instanz gestellten Feststellungsantr  ge bereits an einem feststellungsf  higen Rechtsverh  ltnis. Die Kl  gerin begehrt vorliegend verschiedene gerichtliche Feststellungen zu vermeintlichen Kenntnissen der Beklagten zu Arbeitsmaterialien wie Schwermetallen und anderen Stoffen sowie beruflichen Erkrankungen.

Hierbei handelt es sich nicht um feststellungsf  hige Rechtsverh  ltnisse. Denn die von ihr begehrten Feststellungen beziehen sich lediglich auf Ausk  nfte zu abstrakten     und im   brigen ohnehin v  llig unklaren und unbestimmten     Rechtsfragen, es fehlt mithin die erforderliche Beziehung zu einem konkreten Sachverhalt, der allein in der Lage w  re, ein feststellbares Rechtsverh  ltnis zu umgrenzen (BSG 13.11.1974, [6 RKa 35/73](#), SozR 2200     368e Nr. 1, Rn.   11).

Mangels feststellungsf  higen Rechtsverh  ltnisses kommt es auf das Vorliegen der   brigen Voraussetzungen     vorher durchgef  hrtes Verwaltungsverfahren, besonderes Feststellungsinteresse     nicht mehr an, so dass sich weitere Ausf  hrungen hierzu er  brigen.

Sofern dem Antrag auch ein Versorgungsbegehren der Kl  gerin auf Leistungen f  r allgemeine, zuk  nftige, derzeit noch unbestimmte Heilbehandlungen entnommen werden k  nnte, ist eine solche Klage     ungeachtet der   brigen Prozessvoraussetzungen     ebenfalls unzul  ssig. Einem Grundurteil ([    130 SGG](#)) sind allgemeine Sachleistungsbegehren nach unbestimmter Heilbehandlung nicht zug  nglich (st  ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. 07.09.2004, 2 B U 35/03, [SozR 4-2700     8 Nr.   6](#); BSG 30.01.2007, [B 2 U 6/06 R](#), juris). Insoweit ist die Kl  gerin darauf zu verweisen, zun  chst einen konkreten Sachleistungsanspruch z.B. auf eine konkrete Heilbehandlung bei der Beklagten geltend zu machen, in dessen Rahmen dann auch die Behandlungsbed  rftigkeit, die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der konkret beantragten Leistung in den Grenzen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung zu pr  fen ist.

Im Hinblick auf den von der Kl  gerin gestellten Antrag, das Sozialgericht Heilbronn zur Amtshilfe zu verpflichten, wird auf die zutreffende Begr  ndung des SG verwiesen, wonach eine solche nur zwischen Beh  rden oder Gerichten vorgesehen ist, und im   brigen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr  nde gem    [   153 Abs. 2 SGG](#) abgesehen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

V. Gr  nde f  r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([   160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

  

Erstellt am: 15.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024